

# **BGer 1B\_395/2017 vom 21. September 2017**

Bundesgericht, 2017-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_395\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_395_2017)

FR: TF 1B\_395/2017 du 21 septembre 2017

IT: TF 1B\_395/2017 del 21 settembre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland führt eine Strafuntersuchung gegen A.\_\_\_\_\_ wegen Körperverletzung und geringfügiger Sachbeschädigung. Er soll am 23. April 2017 seine Schwester in den Rücken gestossen haben, sodass sie mit dem Kopf an eine Glasscheibe geprallt und auf ihre linke Körperhälfte gestürzt sei. Dabei soll sie sich am Rücken verletzt haben. Weiter soll er sie gepackt und geschüttelt haben, wobei ihre Jacke und Hose beschädigt worden seien.

### **E. 2**

Am 22. Mai 2017 ersuchte A.\_\_\_\_\_ die Staatsanwaltschaft um Bestellung einer amtlichen Verteidigung. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für amtliche Verteidigung, wies das Gesuch mit Verfügung vom 21. Juni 2017 ab. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 26. Juli 2017 ab. Zur Begründung führte die Strafkammer zusammenfassend aus, dass vorliegend grundsätzlich von einem Bagatellfall auszugehen sei, der weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten biete.

### **E. 3**

A.\_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 27. August 2017 (Postaufgabe 15. September 2017) Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 4**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer, der keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt, setzt sich mit den Ausführungen der III. Strafkammer nicht auseinander und vermag nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Beschluss der III. Strafkammer rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 5**

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.